



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1993

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20304	18. 3. 1993	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Übernahme von Lehrkräften aus dem Schuldienst in den Schulaufsichtsdienst	716
203205	15. 3. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Fahrkostenerstattung bei Benutzung der BahnCard und BahnCardFirst	716
23212	11. 3. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NW –	716
632	19. 3. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Erteilung von Auszahlungsanordnungen	720
750	17. 3. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien für das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz	720
770 74	24. 3. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle aus der Titandioxid-Industrie (92/192/EWG)	721
9220	15. 3. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen	726

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Landschaftsverband Rheinland		
8. 4. 1993	Bek. – 10. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Rheinland	728
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)		
14. 4. 1993	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	728
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	729	
Nr. 13 v. 31. 3. 1993	729	
Nr. 14 v. 8. 4. 1993	729	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 6 v. 15. 3. 1993	730	

20304

I.

**Übernahme von Lehrkräften
aus dem Schuldienst
in den Schulaufsichtsdienst**

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
v. 18. 3. 1993 –
04.01 – 10 – 1/93

Aufgrund des § 115 Abs. 1 LBG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses (Bek. d. Geschäftsstelle v. 8. 10. 1982 – SMI. NW. 20304 –) wird nachstehend der Beschuß des Landespersonalausschusses vom 18. März 1993 – 02.03 – 10 – 1/93 – bekanntgemacht:

Auf den Antrag des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen wird aufgrund des § 110 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) LBG für Leiter einer Schule oder eines Studienseminars bei der Übernahme in den Schulaufsichtsdienst (§ 54 LVO) eine allgemeine Ausnahme von § 25 Abs. 3 LBG insoweit zugelassen, als ihnen ein Amt der Bezahlungsgruppe verliehen werden darf, der das im Schuldienst erreichte Amt zugeordnet ist.

Diese Ausnahmeverfügung gilt bis zum 31. Dezember 1998.

– MBI. NW. 1993 S. 716.

203205

**Fahrkostenerstattung
bei Benutzung der BahnCard und BahnCard First**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 15. 3. 1993 –
B 2905 – 5.1.4 – IV A 4

**I.
BahnCard/BahnCard First**

Die Deutsche Bundesbahn (DB) hat unter dem Titel „BahnCard“ bzw. „BahnCard First“ ein sog. Halbpreis-Paß-Angebot eingeführt, das auch für die Deutsche Reichsbahn (DR) gilt. Die BahnCard bzw. die BahnCard First berechtigt zum Lösen von Fahrausweisen der 2. Klasse bzw. der 1. Klasse zum halben Preis. Auf bereits ermäßigte Fahrpreise sowie für Zuschlüsse gibt es keine Ermäßigung.

Für die Nutzung der neuen Tarifangebote gelten u. a. folgende Regelungen:

- 1) Die BahnCard/BahnCard First wird auf den Namen des Inhabers ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- 2) Die Geltungsdauer beträgt ein Jahr ab Ausstellungstag.
- 3) Die BahnCard/BahnCard First ist gültig an allen Tagen und für alle Züge einschließlich des ICE (außer Auto- und Sonderzügen); ausgenommen sind Züge innerhalb von Verkehrsverbünden.

Die Preise betragen:

	Bahn- Card	Bahn- Card First
für jedermann (Basiskosten)	220 DM	440 DM
– für Ehepartner des Inhabers der BahnCard bzw. BahnCard First (Zusatzkarte)	110 DM	220 DM
– für Familien	110 DM	220 DM
– für Senioren ab einem Alter von 60 Jahren	110 DM	220 DM
– für Junioren bis zum Alter von 22 Jahren	110 DM	220 DM

II.

**Fahrkostenerstattung bei Dienstreisen
(§ 5 LRGK)**

Stellt die Dienststelle im Einzelfall fest, daß für die durchzuführenden Dienstreisen im Laufe eines Jahres die

Benutzung der BahnCard/BahnCard First voraussichtlich wirtschaftlicher sein wird als das Lösen von Einzelfahrkarten (unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen), ist dem Dienstreisenden aufzugeben, sich die entsprechende Karte zu beschaffen. Die Auslagen hierfür sind von der Dienststelle zu erstatten. Für Dienstreisen wird jeweils nur der halbe Fahrpreis erstattet.

Verzichten die Dienstreisenden auf den Erwerb bzw. den Einsatz der BahnCard/BahnCard First, sind höchstens die Fahrkosten zu erstatten, die bei einem Einsatz der Karte zu zahlen gewesen wären.

Haben die Dienstreisenden die BahnCard/BahnCard First bereits von sich erworben, so sind die Kosten hierfür zu erstatten, wenn ein Kostenvergleich ergibt, daß die Benutzung (unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen) zu geringeren Fahrkosten führt als beim sonst notwendigen Lösen von Einzelfahrkarten. Dabei sind alle in der Restlaufzeit der BahnCard/BahnCard First zu erwartenden Dienstreisen in den Kostenvergleich einzubeziehen. Ergibt der Kostenvergleich, daß nicht mit geringeren Fahrkosten als beim Lösen von Einzelfahrkarten zu rechnen ist, ist eine (auch teilweise) Erstattung der Kosten der BahnCard/BahnCard First nicht möglich. In diesem Fall kann gleichwohl eine Erstattung der Fahrkosten nur in Höhe des halben Fahrpreises erfolgen. Auf VV 6.1 Satz 2 zu § 5 LRGK wird hingewiesen.

III.

Trennungsentschädigung, Umzugskostenvergütung

Die obigen Ausführungen gelten sinngemäß für Fahrten im Rahmen der Trennungsentschädigungsverordnung und des Umzugskostenrechts.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBI. NW. 1993 S. 716.

23212

**Änderung
der Verwaltungsvorschrift
zur Landesbauordnung
– VV BauO NW –**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 11. 3. 1993 –
II A 6 – 100/80

Die Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NW – (RdErl. d. Ministeriums für Landes- und Stadtentwicklung v. 29. 11. 1984 – SMI. NW. 23212) wird wie folgt geändert:

Nummer 47 erhält folgende Fassung:

- 47 Stellplätze und Garagen, Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (§ 47)
- 47.1 Zu Absatz 1
 - 47.11 Die Richtzahlen der nachfolgenden Tabelle entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf und dienen lediglich als Anhalt, um die Zahl der herzustellenden Stellplätze unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu bestimmen, wenn eine Satzung nach § 47 Abs. 5 nicht besteht.
 - 47.12 Soweit in der Tabelle Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, müssen die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist höher, wenn die besonderen örtlichen Gegebenheiten oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen oder anderen Anlagen (z. B. Fremdenverkehr, Ausflugsverkehr) oder die mangelnde Benutzungsmöglichkeit des öffentlichen Personennahverkehrs – ÖPNV – auf Grund schlechter Anbindung an den ÖPNV dies erfordern. Sie ist geringer, wenn die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die besondere Art oder Nutzung der baulichen oder anderen Anlagen (z. B. geringe Zahl von Beschäftigten oder Besuchern) oder die gute Benutzungsmöglichkeit des ÖPNV auf Grund günstiger Anbindung an den ÖPNV dies gestatten.

Eine gute Benutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel ist insbesondere in Gebieten im Umkreis von etwa 300 m um Haltestellen gegeben, die – vor allem während der Verkehrsspitzen – von mehreren Linien oder in einer Taktfolge von mindestens 20 Minuten angefahren werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist die sich aus der Tabelle ergebende niedrigste Zahl notwendiger Stellplätze zu grunde zu legen.

Bei Nutzungen – ausgenommen Wohnungen –, bei denen die Tabelle einen hohen Anteil „ständiger Benutzer“ berücksichtigt (z. B. Beschäftigte in Bürogebäuden – Nr. 2.1 der Tabelle), kann der hierauf entfallende Anteil der Stellplätze unter den Voraussetzungen der Nummer 47.12 Abs. 2 Satz 1 über die Zahl nach Absatz 2 Satz 2 hinaus weiter reduziert werden. Als Anhalt für diese weitere Reduzierung dient der ÖPNV-Anteil (ermittelt als Vomhundertwert an „allen zurückgelegten Wegen“ aller Verkehrsarten) am Gesamtverkehr in der Gemeinde. Die Vomhundertwerte können u. a. bei den für die Verkehrsplanungen zuständigen Dienststellen der Gemeinden erfragt werden. Eine Reduzierung der notwendigen Stellplätze auf weniger als die Hälfte der sich aus der Tabelle für ständige Benutzer und Besucher insgesamt ergebenden Zahl kommt jedoch im Hinblick auf die Regelung in Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes nicht in Betracht.

47.13 Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

Bei Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist.

Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnmäßiger Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf oder durch ein Gutachten zu ermitteln.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Anteil für Besucher in v.H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1-2 Stpl. je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1-1,5 Stpl. je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10-20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2-3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3-5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2-4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8-15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30-40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30-40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 10-20 m ² Verkaufsnutzfläche	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20-30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10-20 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote	-

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Anteil für Besucher in v. H.
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8–12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4–8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2–8 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2–3 Betten	50
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3–4 Betten	60
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4–6 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2–4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6–10 Betten	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	–
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5–10 Schüler über 18 Jahre	–
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	–
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2–4 Studierende	–
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20–30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	–
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	–
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50–70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	10–30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80–100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	–
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	–
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	–
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage**)	–
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	–
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	–
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	–
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20–25 m ² Spielhallenfläche mindestens jedoch 3 Stellplätze	–

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

**) Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 40 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

47.14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes ermöglicht es, die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen auf Antrag des Bauherren auszusetzen. Die Bauaufsichtsbehörde soll einem entsprechenden Antrag stattgeben, wenn

- bei einem Vorhaben die Zahl der zu erwartenden Kraftfahrzeuge geringer ist als es sich nach Nummer 47.12 ergibt, weil die in der Anlage Beschäftigten („ständige Benutzer“) in größerem Umfang öffentliche Verkehrsmittel benutzen werden (z. B. durch Inanspruchnahme von Zeitkarten) und
- die notwendigen Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, nachgewiesen sind und genehmigt werden können.

Eine Genehmigung kommt wegen der in § 72 BauO NW festgelegten Frist nicht in Betracht.

Die Zahl der nachzuweisenden notwendigen Stellplätze ergibt sich aus Nummer 47.12 Abs. 2 und 3.

47.15 Die gegebenenfalls notwendige spätere Herstellung ist durch Baulast zu sichern. Der Bauherr ist zu verpflichten, erstmalig nach Inbetriebnahme der baulichen Anlage und danach unaufgefordert wiederkehrend zum ersten März eines jeden Jahres der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind. Ist der Bauherr nicht selbst Nutzer der Anlage, so kann er diese Aufgabe dem Nutzer übertragen; die Verpflichtung verbleibt jedoch beim Bauherrn bzw. dessen Rechtsnachfolger.

Den Nachweis kann der Verpflichtete, insbesondere durch eine Bescheinigung eines Nahverkehrsunternehmens, gegenüber der Bauaufsichtsbehörde führen, das bestätigt, daß die in der baulichen Anlage Beschäftigten Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr erhalten haben. Die Bauaufsichtsbehörde hat die Vorlage der Nachweise zu überwachen.

Die Aussetzung darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestattet werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die erforderlichen Nachweise nicht mehr vorliegen werden. Sie soll widerrufen werden, soweit die tatsächliche Benutzung von Kraftfahrzeugen der Beschäftigten dies erfordert; dies ist insbesondere der Fall, wenn Mißstände durch abgestellte Kraftfahrzeuge der in der baulichen Anlage Beschäftigten in der Umgebung des Grundstücks bekannt werden.

47.2 Zu Absatz 2

Werden bauliche Anlagen und andere Anlagen oder ihre Nutzung so wesentlich geändert, daß die Änderung einer Neuerrichtung gleichkommt, so müssen Stellplätze und Garagen entsprechend nach Nummer 47.12 hergestellt werden, soweit nicht Nummer 47.14 zur Anwendung kommt. Bei nicht wesentlicher Änderung (z. B. beim nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen) sind Stellplätze oder Garagen nur in dem Umfang zu fordern, wie er sich aus Zahl und Art der zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge ergibt.

47.6 Zu Absatz 6

Satz 2 ermöglicht es, die Pflicht zur Zahlung des Geldbetrages auszusetzen. Nummern 47.14 und 47.15 gelten entsprechend.

47.9 Zu Absatz 9

Die Sätze 2 und 3 schränken das Zweckentfremdungsverbot des Satzes 1 ein.

47.92 Im Falle des Satzes 2 Nr. 1 bedarf es keiner Baugenehmigung.

Im Falle des Satzes 2 Nr. 2 bedarf es einer Baugenehmigung. Es dürfen jedoch nur solche Nutzungen und bauliche Maßnahmen genehmigt werden, die es erlauben, die ursprüngliche Nutzung gegebenenfalls wieder aufzunehmen. Im übrigen gelten die Nummern 47.14 und 47.15.

632

Erteilung von Auszahlungsanordnungen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 19. 3. 1993 –
I D 3 – 0070 – 4.0

Die Regelungen meines RdErl. v. 7. 8. 1989 (SMBL. NW. 632) sind in den RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) unter Nummer 2.5 aufgenommen worden. Der RdErl. v. 7. 8. 1989 wird deshalb hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1993 S. 720.

750

Richtlinien für das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 17. 3. 1993 –
516-11-60 – 3/93

Für das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz werden folgende Richtlinien erlassen:

I.

Richtlinien für die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze

Für den Antrag auf Erelung einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze sind nachfolgende Angaben und Unterlagen erforderlich. Die Gliederung soll eingehalten werden. Der Antrag ist bei der für die Erteilung zuständigen Behörde einzureichen. Die angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564):

1. Antragsteller:

Firmenbezeichnung und -sitz, Geschäftsführung, Handelsregisterauszug.

2. Genaue Bezeichnung der Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen (§ 11 Nr. 1).

3. Darstellung des beantragten Erlaubnisfeldes (§ 4 Abs. 7). Die Art der Darstellung und Ausgestaltung der Karte ergibt sich aus der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (UnterlagenBergV) vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553).

4. Der Antragsteller hat sich gegenüber der zuständigen Behörde zu verpflichten, die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluß spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis der zuständigen Behörde auf Verlangen bekanntzugeben (vgl. § 11 Nr. 4).

Wird eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken oder eine Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung beantragt, hat sich der Antragsteller zu verpflichten, auf Verlangen der zuständigen Behörde Inhaber von Bergbauberechtigungen nach Maßgabe des § 11 Nr. 5 an der Aufsuchung im beantragten Feld zu beteiligen.

5. Arbeitsprogramm:

Der Antragsteller hat nach § 11 Nr. 3 ein Arbeitsprogramm vorzulegen, in dem dargelegt ist, daß die vorgenommenen Aufsuchungsarbeiten hinsichtlich Art, Umfang und Zweck für die Erkundung der vermuteten Lagerstätte ausreichend sind und in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden.

Das Arbeitsprogramm sollte der geplanten Feldesgröße Rechnung tragen und eine sinnvolle und planmäßige Aufsuchung möglichst im gesamten beantragten Feld beinhalten.

Es wird darauf hingewiesen, daß das vorgelegte Arbeitsprogramm ein wesentliches Kriterium für die Entscheidung der zuständigen Behörde darstellt und daher vom Antragsteller konkret und detailliert beschrieben werden muß. Insbesondere in diesem Zusammenhang ist auf die Vorrangregelung nach § 14 Abs. 2 zu verweisen.

In Abhängigkeit vom geplanten zeitlichen Ablauf der Aufsuchungsarbeiten ist der Zeitraum anzugeben, für den die Erlaubnis beantragt wird. Gemäß § 16 Abs. 4 darf ein Zeitraum von 5 Jahren nicht überschritten werden.

Sofern der Antragsteller in einem beantragten Feld bereits zu einem früheren Zeitpunkt Aufsuchungsarbeiten durchgeführt hat, sollte auf diese Arbeiten im Antrag Bezug genommen werden. Eine Beschreibung der früheren Arbeiten ist zweckmäßig.

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Antragstellers kann beispielsweise wie folgt erbracht werden:

- Durch Beschreibung der bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers in den letzten fünf Jahren;
- durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Antragsteller für die Ausführung des Vorhabens verfügen wird;
- durch Beschreibung der Maßnahmen des Antragstellers zur Gewährleistung der planmäßigen Aufsuchung im Erlaubnisfeld.

6. Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann in der Regel durch Angaben darüber, inwieweit die Aufwendungen aus Eigenmitteln, aus Krediten oder Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert werden mit der Erklärung, daß die Mittel auch für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche verfügbar sind, nachgewiesen werden. Die Angaben sind glaubhaft zu machen. Gegebenenfalls können Bilanzen, Bankauskünfte, Kreditzusagen und dergl. beigefügt werden (§ 11 Nr. 7).

II.

Richtlinien für die Erteilung einer Bewilligung zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze

Für den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze sind nachfolgende Angaben und Unterlagen erforderlich. Die Gliederung soll eingehalten werden. Der Antrag ist bei der für die Erteilung zuständigen Behörde einzureichen. Die angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564):

- Antragsteller:**
Firmenbezeichnung und -sitz, Geschäftsführung, Handelsregisterauszug.
- Genaue Bezeichnung der Bodenschätze, die gewonnen werden sollen (§ 11 Nr. 1).
- Darstellung des beantragten Bewilligungsfeldes (§ 4 Abs. 7). Die Art der Darstellung und Ausgestaltung des Lagerisses ergibt sich aus der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (UnterlagenBergV) vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553).
- Angabe der Stellen nach Lage und Tiefe, an denen die Bodenschätze entdeckt worden sind (Fundstellen), als Sonderdarstellung im Lageriß.
- Nachweis darüber, daß die entdeckten Bodenschätze nach ihrer Lage und Beschaffenheit gewinnbar sind. Hierzu sind Angaben über den Inhalt, die Beschaffenheit, die Tiefenlage der Lagerstätte und die technischen Gewinnungsmöglichkeiten erforderlich. Gegebenenfalls kommt auch die gutachtlche Stellungnahme eines Sachverständigen in Betracht (§ 12 Abs. 1 Nr. 3).

6. Arbeitsprogramm:

Der Antragsteller hat nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 ein Arbeitsprogramm vorzulegen, aus dem insbesondere hervorgeht, daß die technische Durchführung der Gewinnung und die danach erforderlichen Einrichtungen unter und über Tage ausreichend sind und die Gewinnung in einer angemessenen Zeit erfolgt.

Das Arbeitsprogramm muß der geplanten Feldesgröße Rechnung tragen. Aus ihm muß erkennbar sein, daß eine Gewinnung im gesamten beantragten Feld angestrebt wird.

In Abhängigkeit vom voraussichtlichen zeitlichen Ablauf der Gewinnung ist der Zeitraum anzugeben, für den die Bewilligung beantragt wird (Befristung). Gemäß § 16 Abs. 5 wird die Bewilligung für eine der Durchführung der Gewinnung im Einzelfall angemessene Frist erteilt. Dabei dürfen 50 Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Eine Verlängerung bis zur voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung ist möglich.

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Antragstellers kann beispielsweise wie folgt erbracht werden:

- Durch Beschreibung der bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers in den letzten fünf Jahren;
- durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Antragsteller für die Ausführung des Vorhabens verfügen wird;
- durch Beschreibung der Maßnahmen des Antragstellers zur Gewährleistung einer optimalen Nutzung der der Bewilligung zugrunde liegenden Lagerstätte.

7. Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann in der Regel durch Angaben darüber, inwieweit die Aufwendungen aus Eigenmitteln, aus Krediten oder Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert werden mit der Erklärung, daß die Mittel auch für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche verfügbar sind, nachgewiesen werden. Die Angaben sind glaubhaft zu machen. Gegebenenfalls können Bilanzen, Bankauskünfte, Kreditzusagen und dergl. beigefügt werden (§ 11 Nr. 7).

- MBI. NW. 1993 S. 720.

770

74

Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle aus der Titandioxid-Industrie (92/192/EWG)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 3. 1993 –
IV B 1 – 1018 – 33616

- Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (EG) hat am 15. Dezember 1992 die als Anlage abgedruckte Richtlinie über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle aus der Titandioxid-Industrie (92/112/EWG) verabschiedet. Sie wurde am 31. Dezember 1992 im Amtsblatt der EG (L 409/11) veröffentlicht.

Die Richtlinie ersetzt die im Regelungsgehalt inhaltsgleiche Richtlinie 89/428/EWG vom 21. Juni 1989 (ABl. Nr. L 201/56), die vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 11. Juni 1991 (Rechtssache C 300/89, Kommission gegen Rat; noch nicht veröffentlicht) wegen unangemessener Rechtsgrundlage für nichtig erklärt worden ist.

Die Mitgliedstaaten, die noch nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, haben nach Artikel 12 Abs. 1 dieser Richtlinie dafür zu sorgen, daß die Maßnahmen spätestens zum 15. Juni 1993 in Kraft treten.

2. Mein RdErl. v. 6. 6. 1990 (MBI. NW. S. 938/SMBI. NW. 770) mit Hinweisen zur Umsetzung der Richtlinie im Rahmen des Wasserrechts und des Abfallrechts gilt auch für die Richtlinie vom 15. 12. 1992.

Richtlinie 92/112/EWG des Rates

vom 15. Dezember 1992

über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a, auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²⁾, nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 89/428/EWG des Rates vom 21. Juni 1989 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie⁴⁾ wurde vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 11. Juni 1991⁵⁾ wegen unangemessener Rechtsgrundlage für nichtig erklärt.

Der durch die Nichtigerklärung der Richtlinie entstandene rechtsfreie Raum kann negative Auswirkungen auf die Umweltsituation und auf die Wettbewerbsbedingungen im Sektor der Titandioxid-Produktion mit sich bringen. Daher ist die durch die genannte Richtlinie geschaffene materielle Situation wiederherzustellen.

Haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um der genannten Richtlinie nachzukommen, so brauchen sie in bezug auf die vorliegende Richtlinie keine neuen Maßnahmen zu treffen, sofern diese mit der vorliegenden Richtlinie in Einklang stehen.

Durch die vorliegende Richtlinie sollen die einzelstaatlichen Vorschriften im Zusammenhang mit den Produktionsbedingungen für Titandioxid angeglichen werden, um die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Herstellern auf diesem Sektor zu beseitigen und ein hohes Umwelt niveau zu gewährleisten.

Für die am 20. Februar 1978 bestehenden Industrieanlagen stellen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/29/EWG⁷⁾, insbesondere gemäß Artikel 9, Programme zur schrittweisen Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch die Abfälle aus diesen Anlagen auf.

In diesen Programmen sind die bis spätestens 1. Juli 1987 zu erreichenden allgemeinen Ziele der Verringerung der Verschmutzung durch flüssige, feste und gasförmige Abfälle festzulegen. Diese Programme sind der Kommission vorzulegen, damit diese dem Rat geeignete Vorschläge für die Vereinheitlichung dieser Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung und zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für die Titandioxid-Industrie vorlegen kann.

Zum Schutz der Gewässer sollte die Einbringung von Abfällen und die Einleitung bestimmter Abfälle, insbesondere der festen und stark sauren Abfälle, verboten werden und die Einleitung von anderen Abfällen, insbesondere von schwach sauren und neutralisierten Abfällen, schrittweise verringert werden.

Die bestehenden Industrieanlagen müssen geeignete Anlagen zur Abfallbeseitigung verwenden, damit die festgesetzten Ziele innerhalb der vorgesehenen Fristen erreicht werden.

Im Zusammenhang mit schwach sauren und neutralisierten Abfällen aus bestimmten Industrieanlagen kann

die Installation derartiger Anlagen technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten nach sich ziehen. Die Mitgliedstaaten müssen deshalb die Möglichkeit haben, die Anwendung der Bestimmungen aufzuschieben, sofern sie ein Programm zur wirksamen Verringerung der Verschmutzung aufstellen und der Kommission unterbreiten. Wenn ein Mitgliedstaat besondere Probleme hat, muß die Kommission eine Fristverlängerung gewähren können.

In bezug auf die Einleitung bestimmter Abfälle sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Qualitätsziele vorzusehen, die so anzuwenden sind, daß sie in jeder Hinsicht gleichwertige Auswirkungen wie die Grenzwerte haben. Der Nachweis dieser Gleichwertigkeit muß in einem Programm für die Kommission erbracht werden.

Unbeschadet der Verpflichtungen, welche den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub⁸⁾ und der Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen⁹⁾ obliegen, ist es zum Schutz der Luftqualität angebracht, geeignete Emissionsnormen für gasförmige Ableitungen aus der Titandioxid-Produktion festzulegen.

Zur Kontrolle der wirksamen Anwendung der Maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten für eine entsprechende Überwachung sorgen, die die tatsächliche Produktion jedes Unternehmens berücksichtigt.

Alle Abfälle aus der Titandioxid-Produktion müssen vermieden oder wiederverwendet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist; die Wiederverwendung oder Beseitigung dieser Abfälle muß ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Schädigung der Umwelt erfolgen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen das Recht der Mitgliedstaaten, in dem von dieser Richtlinie geregelten Bereich strengere Umweltschutzbestimmungen beizubehalten oder zu erlassen, unberührt –

hat folgende Richtlinie erlassen:

Artikel 1

Diese Richtlinie regelt entsprechend Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 78/176/EWG die Modalitäten für die Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle aus bestehenden Industrieanlagen; sie beweckt die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für die Titandioxid-Industrie.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten

a) bei Anwendung des Sulfatverfahrens:

– „feste Abfälle“:

- unlösliche Erzrückstände, die bei dem Herstellungsv erfahren von der Schwefelsäure nicht aufgeschlossen werden;
- Grünsalz (Copperas), d. h. kristallines Eisensulfat ($\text{FeSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$);

– „stark saure Abfälle“:

- Mutterlaugen, die in der Filtrationsphase nach Hydrolyse der Titansulfatlösung anfallen. Werden diese Mutterlaugen mit schwach sauren Abfällen, die insgesamt mehr als 0,5% (L) freie Schwefelsäure und verschiedene Schwermetalle enthalten, vermischt¹⁰⁾, so gilt diese Mischung als stark saurer Abfall;

¹⁾ ABl. Nr. C 317 vom 7. 12. 1991, S. 5.

²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992, S. 158, und ABl. Nr. C 305 vom 23. 11. 1992.

³⁾ ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 9.

⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 14. 7. 1989, S. 56.

⁵⁾ Urteil vom 11. Juni 1991, Rechtssache C 300/89, Kommission gegen Rat (noch nicht veröffentlicht).

⁶⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 19.

⁷⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1983, S. 28.

⁸⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/427/EWG (ABl. Nr. L 201 vom 14. 7. 1989, S. 53).

⁹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20.

¹⁰⁾ Unter diese Definition fallen auch stark saure Abfälle, die verdünnt werden, bis sie 0,5% oder weniger freie Schwefelsäure enthalten.

- „behandelte Abfälle“:
 - Filtersalze, Schlämme und flüssige Abfälle, die bei der Behandlung (Konzentrierung oder Neutralisierung) von stark sauren Abfällen anfallen und verschiedene Schwermetalle enthalten, nicht jedoch neutralisierte und gefilterte bzw. geklärte Abfälle, die Schwermetalle nur in Spuren enthalten und die vor jeglicher Verdünnung einen pH-Wert von mehr als 5,5 aufweisen;
- „schwach saure Abfälle“:
 - Waschwässer, Kühlwässer, Kondensate und sonstige Schlämme und flüssige Abfälle außer den in den vorstehenden Definitionen eingeschlossenen, die 0,5% oder weniger freie Salzsäure enthalten;
- „neutralisierte Abfälle“:
 - jede Flüssigkeit, die einen pH-Wert von mehr als 5,5 aufweist, Schwermetalle nur in Spuren enthält und unmittelbar durch Filtern oder Klären aus stark oder schwach sauren Abfällen gewonnen wird, nachdem diese einer Behandlung zur Verringerung des Säure- und Schwermetallgehalts unterzogen worden sind;
- „Staub“:
 - alle Arten von Staub aus Produktionsanlagen, insbesondere Erz- und Pigmentstaub;
- „SO_x“:
 - gasförmiges Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid aus den verschiedenen Stufen des Herstellungs- bzw. internen Abfallbehandlungsverfahrens, einschließlich Säuretröpfchen;

b) bei Anwendung des Chloridverfahrens:

- „feste Abfälle“:
 - unlösliche Erzrückstände, die bei dem Herstellungsverfahren vom Chlor nicht aufgeschlossen werden;
 - Metallchloride und Metallhydroxide (Filtrationsrückstände), die in fester Form bei der Herstellung von Titan-tetrachlorid anfallen;
 - Koksrückstände, die bei der Herstellung von Titan-tetrachlorid anfallen;
- „stark saure Abfälle“:
 - Abfälle, die mehr als 0,5% freie Salzsäure und verschiedene Schwermetalle enthalten¹⁾;
- „behandelte Abfälle“:
 - Filtersalze, Schlämme und flüssige Abfälle, die bei der Behandlung (Konzentrierung oder Neutralisierung) von stark sauren Abfällen anfallen und verschiedene Schwermetalle enthalten, nicht jedoch neutralisierte und gefilterte bzw. geklärte Abfälle, die Schwermetalle nur in Spuren enthalten und die vor Verdünnung einen pH-Wert von mehr als 5,5 aufweisen;
- „schwach saure Abfälle“:
 - Waschwässer, Kühlwässer, Kondensate und sonstige Schlämme und flüssige Abfälle außer den in den vorstehenden Definitionen eingeschlossenen, die 0,5% oder weniger freie Salzsäure enthalten;
- „neutralisierte Abfälle“:
 - jede Flüssigkeit, die einen pH-Wert von mehr als 5,5 aufweist, Schwermetalle nur in Spuren enthält und unmittelbar durch Filtern oder Klären aus stark oder schwach sauren Abfällen gewonnen wird, nachdem diese einer Behandlung zur Verringerung des Säure- und Schwermetallgehalts unterzogen worden sind;
- „Staub“:
 - alle Arten von Staub aus Produktionsanlagen, insbesondere Erz-, Pigment- und Koksstaub;
- „Chlor“:
 - gasförmiges Chlor aus den verschiedenen Stufen des Herstellungsverfahrens;

¹⁾ Unter diese Definition fallen auch stark saure Abfälle, die verdünnt werden, bis sie 0,5% oder weniger freie Schwefelsäure enthalten.

c) beim Sulfat- oder Chloridverfahren:

- „Einbringung“:
 - jeder Vorgang, bei dem Stoffe und Material durch Wasser- oder Luftfahrzeuge²⁾ bzw. von diesen aus absichtlich in oberirdische Binnengewässer, innere Küstengewässer, das Küstenmeer oder die hohe See eingeleitet werden.

(2) Die in der Richtlinie 78/176/EWG definierten Ausdrücke haben in der vorliegenden Richtlinie dieselbe Bedeutung.

Artikel 3

Die Einbringung aller festen, stark sauren, behandelten, schwach sauren und neutralisierten Abfälle im Sinne des Artikels 2 wird mit Wirkung vom 15. Juni 1993 untersagt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Einleitung von Abfällen in oberirdische Binnengewässer, innere Küstengewässer, das Küstenmeer und die hohe See untersagt wird:

- a) für feste Abfälle, stark saure Abfälle und behandelte Abfälle aus bestehenden Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren anwenden:
 - ab 15. Juni 1993 in alle obengenannten Gewässer;
- b) für feste und stark saure Abfälle aus bestehenden Industrieanlagen, die das Chloridverfahren anwenden:
 - ab 15. Juni 1993 in alle obengenannten Gewässer.

Artikel 5

Im Fall von Mitgliedstaaten, die in bezug auf den in Artikel 4 genannten Anwendungsbeginn ernste technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten haben, kann die Kommission einen Aufschub gewähren, sofern ihr bis zum 15. Juni 1993 ein Programm zur wirksamen Verringerung der Einleitung dieser Abfälle unterbreitet wird. Dieses Programm muß bis zum 30. Juni 1993 zur endgültigen Unterbindung dieser Einleitungen führen.

Die Kommission ist innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieser Richtlinie über derartige Fälle, zu denen mit ihrer Konsultationen zu führen sind, zu unterrichten. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Einleitung von Abfällen nach Maßgabe folgender Bestimmungen begrenzt wird:

- a) im Fall bestehender Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren anwenden:
 - Die Einleitung schwach saurer Abfälle und neutralisierte Abfälle in alle Gewässer wird ab 31. Dezember 1993 für die gesamten Sulfate (d.h. alle SO₄²⁻-Ionen in der freien Schwefelsäure und den Metallsulfaten) auf einen Höchstwert von 800 kg pro Tonne erzeugtes Titandioxid begrenzt;
- b) im Fall bestehender Industrieanlagen, die das Chloridverfahren anwenden:
 - Die Einleitung schwach saurer Abfälle, behandelter Abfälle und neutralisierte Abfälle in alle Gewässer wird ab 15. Juni 1993 für die gesamten Chloride (d.h. alle Cl-Ionen in der freien Salzsäure und den Metallchloriden) auf die folgenden Höchstwerte pro Tonne erzeugtes Titandioxid begrenzt:
 - 130 kg bei Verwendung von natürlichem Rutil,
 - 228 kg bei Verwendung von synthetischem Rutil,
 - 450 kg bei Verwendung von Schlacke („slag“).

Wenn eine Anlage mehr als eine Art Erz verwendet, gelten die Werte proportional zu der Menge dieser verwendeten Erze.

¹⁾ Unter „Wasser- oder Luftfahrzeuge“ sind alle Arten von Schiffen bzw. von Flugzeugen zu verstehen. Unter diesen Begriff fallen Luftkissenfahrzeuge, Wasserfahrzeuge mit oder ohne Eigenantrieb sowie feste oder schwimmende Plattformen.

Artikel 7

Außer im Fall von oberirdischen Binnengewässern können die Mitgliedstaaten den in Artikel 6 Buchstabe a) vorgesehenen Anwendungsbeginn bis zum 31. Dezember 1994 als spätesten Zeitpunkt verschieben, sofern größere technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten dies erforderlich machen und der Kommission bis zum 15. Juni 1993 ein Programm zur wirksamen Verringerung der Einleitung dieser Abfälle unterbreitet wird. Aufgrund dieses Programmes soll bis zum angegebenen Termin folgender Grenzwert pro Tonne erzeugtes Titandioxid erreicht werden:

- schwach saure Abfälle und neutralisierte Abfälle: 1200 kg bis zum 15. Juni 1993;
- schwach saure Abfälle und neutralisierte Abfälle: 800 kg bis zum 31. Dezember 1994.

Die Kommission ist innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieser Richtlinie über derartige Fälle, zu denen mit ihr Konsultationen zu führen sind, zu unterrichten. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 8

(1) Bezuglich der Verpflichtungen nach Artikel 6 können die Mitgliedstaaten die Einführung von Qualitätszielen mit angemessenen Grenzwerten vorsehen, die so anzuwenden sind, daß sie in bezug auf den Schutz der Umwelt sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gleichwertige Auswirkungen haben wie die in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte.

(2) Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für die Anwendung von Qualitätszielen, so legt er der Kommission ein Programm vor¹⁾, aus dem hervorgeht, daß die Maßnahmen in bezug auf den Schutz der Umwelt sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gleichwertige Auswirkungen haben wie die Grenzwerte, und zwar zu den Terminen, zu denen diese Grenzwerte gemäß Artikel 6 angewendet werden.

Dieses Programm ist der Kommission mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu unterbreiten, zu dem der Mitgliedstaat die Anwendung der Qualitätsziele vorschlägt.

Die Kommission bewertet dieses Programm nach den Verfahren des Artikels 10 der Richtlinie 78/176/EWG.

Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Emissionen in die Atmosphäre nach Maßgabe folgender Bestimmungen begrenzt werden:

- a) im Fall bestehender Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren anwenden:
 - i) Die Emission von Staub wird ab 31. Dezember 1993 auf einen Höchstwert von 50 mg/Nm³²⁾ aus größeren Quellen und auf einen Höchstwert von 150 mg/Nm³²⁾ aus anderen Quellen³⁾ begrenzt.
 - ii) Die Emission von SO_x, das in der Aufschluß- und Kalzinierungsphase bei der Herstellung von Titandioxid anfällt, wird ab 1. Januar 1995 auf einen Höchstwert von 10 kg SO_x-Äquivalent pro Tonne erzeugtes Titandioxid begrenzt.
 - iii) Die Mitgliedstaaten verlangen den Einbau von Vorrichtungen zur Verhinderung der Emissionen von Säuretröpfchen.
 - iv) Anlagen für die Konzentration von sauren Abfällen emittieren nicht mehr als 500 mg/Nm³ SO_x, berechnet als SO₂-Äquivalent⁴⁾.

¹⁾ Diese Unterrichtung erfolgt im Rahmen des Artikels 14 der Richtlinie 78/176/EWG oder, wenn die Umstände dies erforderlich machen, außerhalb dieses Verfahrens.

²⁾ Kubikmeter bei einer Temperatur von 273 K und einem Luftdruck von 101,3 kPa.

³⁾ Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche kleineren Quellen nicht von ihren Messungen erfaßt werden.

⁴⁾ Bei neuen Konzentrationsprozessen kann die Kommission sich mit einem anderen Wert einverstanden erklären, wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, daß Techniken, mit denen diese Norm erfüllt werden kann, nicht zur Verfügung stehen.

v) Anlagen für das Rösten von durch die Behandlung von Abfällen entstehenden Salzen werden mit der besten verfügbaren Technologie, die keine übermäßigen Kosten verursacht, ausgestattet, um die SO_x-Emissionen zu verringern;

b) im Fall bestehender Industrieanlagen, die das Chloridverfahren anwenden:

- i) Die Emission von Staub wird ab 15. Juni 1993 auf einen Höchstwert von 50 mg/Nm³²⁾ aus größeren Quellen und auf einem Höchstwert von 150 mg/Nm³²⁾ aus anderen Quellen³⁾ begrenzt.
- ii) Die Emission von Chlor wird ab 15. Juni 1993 auf eine Tagesdurchschnittskonzentration von höchstens 5 mg/Nm³⁵⁾ begrenzt und darf 40 mg/Nm³ zu keiner Zeit übersteigen.

(2) Durch diese Richtlinie werden die Bestimmungen der Richtlinie 80/779/EWG nicht berührt.

(3) Das Verfahren zur Kontrolle der Referenzmessungen der SO_x-Emissionen in die Atmosphäre ist im Anhang beschrieben.

Artikel 10

Die in den Artikeln 6, 8 und 9 genannten Werte und Verringerungen werden von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Produktion jeder Anlage überwacht.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß alle Abfälle aus der Titan-dioxid-Produktion und im besonderen die Abfälle, deren Einleitung oder Einbringung in Gewässer oder deren Emission in die Atmosphäre untersagt wird,

- vermieden oder wiederverwendet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist;
- wiederverwendet oder beseitigt werden, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden oder die Umwelt zu schädigen.

Entsprechendes gilt für Abfälle, die bei der Wiederverwendung oder Behandlung dieser Abfälle entstehen.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten, die noch nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen, sorgen dafür, daß diese Maßnahmen spätestens zum 15. Juni 1993 in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von den innerstaatlichen Vorschriften in Kenntnis, die sie erlassen haben, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. Howard

⁵⁾ Es wird davon ausgegangen, daß diese Werte einer Höchstmenge von 6 g pro Tonne hergestellten Titandioxids entsprechen.

Anhang**Verfahren zur Kontrolle der Referenzmessungen
der gasförmigen SO_x-Emissionen**

Die als SO₂-Äquivalente angegebenen Mengen an SO₂, SO₃ und Säuretröpfchen, die von den einzelnen Anlagen emittiert werden, werden unter Berücksichtigung der während der Dauer der Messung emittierten Gasmengen und des während der gleichen Dauer ermittelten durchschnittlichen SO₂/SO₃-Gehalts ermittelt. Der SO₂/SO₃-Durchfluß und der SO₂/SO₃-Gehalt müssen, auf gleiche Temperatur und Feuchtigkeitsbedingungen bezogen, ermittelt werden.

- MBl. NW. 1993 S. 721.

9220

**Benutzung
von Kinderrückhalteeinrichtungen**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 15. 3. 1993 - III C 2 - 22 - 21/01

Ab 1. 4. 1993 dürfen Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Kinderrückhalteeinrichtungen benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind. Zur Anwendung dieser Vorschrift wird auf folgendes hingewiesen:

- 1 Die Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen ist abschließend im § 21 Abs. 1a StVO geregelt. Zur Auslegung ist von folgendem auszugehen:
 - 1.1 Kraftfahrzeuge sind alle maschinell angetriebenen, nicht an Gleise gebundenen Fahrzeuge (z.B. Pkw, Omnibusse, Wohnmobile).
 - 1.2 Sitze, für die Sicherheitsgurte (in der Regel Zwei- und Dreipunktgurte) vorgeschrieben sind, bestimmen sich nach § 35 a StVZO. Nicht erfaßt werden dagegen durch Verwaltungentscheidung vorgeschriebene Sicherheitsgurte oder „Haltegurte“ (z.B. durch Auflage bei einzelnen Fahrgastsitzen in 100 km/h-Omnibussen).
 - 1.3 Amtlich genehmigt sind Kinderrückhalteeinrichtungen, die entsprechend der ECE-Regelung Nr. 44 (BGBL. II 1984 S. 748 mit weiteren Änderungen, zuletzt vom 29. 11. 1990) gebaut, geprüft, genehmigt und mit dem nach ECE-Regelung Nr. 44 vorgeschriebenen Genehmigungszeichen gekennzeichnet sind. Seit 1. 1. 1989 dürfen Kinderrückhalteeinrichtungen nur in amtlich genehmigter Bauart in den Handel kommen (§ 22 a Abs. 1 Nr. 27 StVZO, § 72 Abs. 2 StVZO); als Prüfvorschrift für die Bauartgenehmigung ist die ECE-Regelung Nr. 44 festgeschrieben.
 - 1.4 Geeignet sind Rückhalteeinrichtungen für Kinder, wenn sie im Einzelfall
 - für den bestimmten Fahrzeugtyp (Genehmigungszeichen mit Angabe der Bezeichnung „universal“ für die Verwendung in jedem Fahrzeugtyp; Angabe der Bezeichnung „nicht-universal“ für die Verwendung in bestimmten Fahrzeugtypen oder für die Verwendung in einem einzigen Fahrzeugtyp; ergibt sich aus der Genehmigung in Verbindung mit der Anweisung des Herstellers)
 - für den benutzten Sitz (Vordersitz, Rücksitz, usw.) und
 - für das Kind (Gewichtsklasse des Kindes usw.) zugelassen und entsprechend den Anweisungen des Herstellers angebracht werden.
- 2 Die ECE-Regelung Nr. 44 unterteilt die Rückhalteeinrichtungen für Kinder in folgende vier „Gewichtsklassen“:
 - Klasse 0: Körpergewicht von weniger als 10 kg (Alter: bis ca. neun Monate)
 - Klasse I: Körpergewicht von 9 kg bis 18 kg (Alter: bis ca. drei Jahre)
 - Klasse II: Körpergewicht von 15 kg bis 25 kg (Alter: ca. drei bis sechs Jahre)

**Klasse III: Körpergewicht von 22 kg bis 36 kg
(Alter: ca. sechs bis zehn Jahre)**

- 3 Die ECE-Regelung Nr. 44 unterscheidet die Rückhalteeinrichtungen für Kinder nach verschiedenen Arten. Dies sind insbesondere
 - Rückhalteeinrichtungen mit eigenen Befestigungsanordnungen (der Sicherheitsgurt für Erwachsene wird nicht benötigt)
 - Rückhalteeinrichtungen, welchen den Körper des Kindes unter Benutzung des Sicherheitsgurtes für Erwachsene umfassen
 - Sitzkissen zum Höhenausgleich, welche zusammen mit dem Sicherheitsgurt für Erwachsene verwendet werden.

Angebot und Konstruktionen sind sehr vielschichtig. Bei der Klasse 0 gibt es vor allem die Babyschale bzw. gesicherte Kinderwagenoberteile, in der die Kinder liegend transportiert werden. Bei der Klasse I gibt es Systeme mit Vierpunktgurten, Fangköpersystemen, Systeme unter Verwendung des Dreipunktgurtes des Kraftfahrzeugs und rückwärts gerichtete Systeme für den Beifahrersitz. Bei der Klasse II gibt es vor allem Sitze mit Fangköpersystem sowie unterschiedlich konstruierte Sitzerhöhungen. Bei der Klasse III werden vor allem Sitzkissen zum Höhenausgleich mit einem Sicherheitsgurt für Erwachsene verwendet.

- 4 Das Genehmigungszeichen nach der ECE-Regelung Nr. 44 muß deutlich lesbar, dauerhaft und verschleißfest an der Rückhalteeinrichtung angebracht sein. Nachfolgend ist das Beispiel eines Genehmigungszeichens abgebildet:

 Universal 0-36 kg



022439 

a ≥ 8 mm

Eine Rückhalteeinrichtung für Kinder mit diesem Genehmigungszeichen ist eine Einrichtung, die in jedes beliebige Fahrzeug eingebaut werden kann; sie kann für die Gewichtsklasse [Masseklasse] 9-36 kg (Klasse I bis III) verwendet werden und wurde in den Niederlanden (E4) unter der Nummer 022439 genehmigt. Die Genehmigungsnummer gibt an, daß die Genehmigung entspricht den Vorschriften der Regelung [des Reglements] über die Genehmigung der Rückhalteeinrichtung in Kraftfahrzeugen (Motorfahrzeugen) in ihrer [seiner] durch die Änderungsreihe 02 geänderten Fassung erteilt wurde.

 Nicht Universal 9-25 kg



022450 

a ≥ 8 mm

Eine Rückhalteeinrichtung für Kinder mit diesem Genehmigungszeichen ist eine Einrichtung, die nicht in jedes beliebige Fahrzeug eingebaut werden kann; sie kann für die Gewichtsklasse [Masseklasse] 9-25 kg (Klasse I bis II) verwendet werden und wurde in den Niederlanden (E4) unter der Nummer 022450 genehmigt. Die Genehmigungsnummer gibt an, daß die Genehmigung entspricht den Vorschriften der Regelung [des Reglements] über die Genehmigung der Rückhalteeinrichtung in Kraftfahrzeugen in ihrer [seiner] durch die Änderungsreihe 02 geänderten Fassung erteilt wurde.

- 5 Von der Sicherungspflicht für Kinder gelten kraft Verordnung folgende Ausnahmen:
 - 5.1 Die Sicherungspflicht gilt bis zum 31. 12. 1997 nicht für die Mitnahme von Kindern auf Rücksitzen in Taxen, soweit nicht eine regelmäßige Beförderung der Kin-

der gegeben ist (§ 21 Abs. 1a Satz 2 StVO). Eine „regelmäßige Beförderung“ liegt auch dann vor, wenn ein Taxiunternehmer Kinder regelmäßig befördert, aber für die Fahrten unterschiedliche Fahrzeuge einsetzt. Dies ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut der Vorschrift, der auf die regelmäßige Beförderung der Kinder, nicht aber auf den Einsatz der Fahrzeuge, abstellt. Außerdem ergibt es sich aus dem Sinn der Vorschrift, daß Taxen nur deshalb befristet ausgenommen wurden, weil sie bei der derzeitigen Organisation nicht ständig eine ausreichende Zahl der unterschiedlichen Rückhalteeinrichtungen für Kinder mitführen können. Dagegen kann bei rechtzeitig geplanten Fahrten auch hier eine ausreichende Zahl geeigneter Rückhalteeinrichtungen für Kinder mitgeführt werden.

- 5.2 Kinder dürfen auf Rücksitzen ohne Sicherung durch Rückhalteeinrichtungen befördert werden, wenn wegen der Sicherung von anderen Personen für die Befestigung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit mehr besteht (§ 21 Abs. 1a Satz 3 StVO). In der Regel sind auf den Rücksitzen drei Sicherungsmöglichkeiten (zwei Dreipunktgurte, ein Zweipunktgurt) vorhanden. § 21 Abs. 1a Satz 3 StVO stellt klar, daß auch weitere Kinder auf dem Rücksitz mitgenommen werden können, wenn alle Befestigungsmöglichkeiten für Rückhalteeinrichtungen ausgenutzt sind. Diese gesetzlich festgelegte Ausnahme gilt nur für kinderreiche Familien. Vgl. auch die einzelnen Beispiele Fälle.

6 Fallgestaltungen und Lösungen

6.1 Sicherung von Kindern, wenn auf den Rücksitzen nur Beckengurte zur Verfügung stehen

In manchen Fahrzeugen stehen auf den Rücksitzen nur Beckengurte zur Verfügung. Amtlich genehmigte Rückhalteeinrichtungen für Kinder, die mit Beckengurten befestigt werden können (in der Regel Fangkörpersysteme), gibt es zur Zeit nur bis zur Gruppe II der ECE-Regelung Nr. 44, d.h. bis zu einem Körpergewicht von 25 kg. Bei bestimmten Sportwagen (z.B. Cabriolet) ist es u.U. aus Platzgründen nicht möglich, Kinderrückhalteeinrichtungen auf Rücksitzen zu verwenden. In den vorgenannten Fällen können die Kinder auf dem Beifahrersitz mit dem vorhandenen Dreipunktgurt und einer für Vordersitze geeigneten Rückhalteeinrichtung gesichert werden. Sofern außer dem Fahrer ein weiterer Erwachsener mitfährt und auf die herkömmliche Sitzaufteilung (zwei Erwachsene vorn) nicht verzichtet werden soll, besteht für das Kind keine rechtliche Verpflichtung, den Beckengurt zu benutzen. Die Benutzung wird jedoch mit Sitzkissen dringend nahegelegt.

Auf die Ausnahmeregelung in Nr. 8 wird hingewiesen.

6.2 Sicherung von Kindern unter 150 cm Körpergröße mit einem Körpergewicht über 36 kg.

Die ECE-Zulassung für Rückhalteeinrichtungen der Gruppe III beschränkt z.Z. diese Systeme aus prüftechnischen Gründen auf ein Körpergewicht bis zu 36 kg. Nach Auskunft der Bundesanstalt für Straßenwesen sowie der staatlichen Materialprüfungsanstalt in Stuttgart ist die Eignung dieser Rückhalteeinrichtungen auch für Kinder mit einem Körpergewicht über 36 kg gegeben. Sie müssen daher verwendet werden. Wenn im Einzelfall der Körperumfang eines Kindes so groß ist, daß es in seinem System keinen Platz findet, muß leider auf die Benutzung einer Kinderrückhalteeinrichtung verzichtet werden. Andere mögliche Sicherungen sind zu nutzen, wenn sie für das Kind geeignet sind.

Auf die Ausnahmeregelung in Nr. 8 wird hingewiesen.

6.3 Sicherung von Kindern unter 150 cm Körpergröße in Kraftfahrzeugen mit geeigneter Gurtgeometrie (der Schräggurt muß über das Schlüsselbein verlaufen, der Beckengurt über die Beckenknochen) für das Kind

Je nach Anbringung der Verankerungspunkte der Gurte in dem Kraftfahrzeug kann auch bei Kindern unter 150 cm Körpergröße mit dem Erwachsenengurt eine geeignete Gurtgeometrie erreicht werden. In diesen Fällen darf der Erwachsenengurt verwendet werden.

Auf die Ausnahmeregelung in Nr. 8 wird hingewiesen.

6.4 Familien mit mehr als drei Kindern

Familien mit mehr als drei Kindern können Schwierigkeiten haben, ihr viertes Kind mitzunehmen. Für mehr als drei Kinder ist auf dem Rücksitz häufig kein Platz vorhanden, wenn auch das dritte Kind auf dem mittleren Sitz durch eine Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert ist. Von der Verpflichtung der Sicherung auf dem mittleren Sitz darf abgesehen werden, um neben den beiden in Verbindung mit dem hinteren Dreipunktgurt gesicherten Kindern zwei weiteren Kindern der Familie die Möglichkeit zur Mitfahrt zu geben. Dies hat allerdings zur Folge, daß dann 2 Kinder ungesichert mitfahren und damit besonders gefährdet sind.

Auf die Ausnahmeregelung in Nr. 8 wird hingewiesen.

6.5 Der Verordnungsgeber hat in seiner Entscheidung neben der Kindersicherheit (gleiche Sicherheit nicht nur für Erwachsene mit dem Erwachsenengurt, sondern auch für Kinder mit Rückhalteeinrichtung) auch die organisatorischen Probleme, aber auch die finanzielle Belastung, berücksichtigt. Insbesondere gilt dies für die gelegentliche oder nicht geplante Beförderung von Kindern (z.B. durch Großeltern, Nachbarn), bei der Benutzung von gemieteten Kraftfahrzeugen und bei der Beförderung durch Sportvereine, Kirchen, Kindergärten und ähnlichen Organisationen in Schulbussen. Hier wurde es für zumutbar angesehen, daß durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt wird, daß in ausreichender Zahl geeignete Rückhalteeinrichtungen für Kinder bereitstehen. So können Kinderrückhalteeinrichtungen für die Fahrt mitgegeben, an bestimmten Stellen deponiert (z.B. Turnhalle, Vereinsheim, Kindergarten) oder ausgeliehen werden. In diesen Fällen liegt regelmäßig keine besondere Ausnahmesituation vor, da sie vom Verordnungsgeber beim Erlaß bzw. bei der Zustimmung zur Verordnung hinreichend berücksichtigt wurden. Die gesetzliche Ausnahme nach § 21 Abs. 1a Satz 3 StVO gilt in diesen Fällen nicht.

6.6 Nachrüstung von Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurte auf dem Rücksitz

Die Sicherungspflicht nach § 21 Abs. 1a Satz 1 StVO gilt auf allen Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind. Insbesondere in den neuen Bundesländern sind viele Fahrzeuge auf den Rücksitzen noch nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet. Eine besondere Nachrüstungspflicht besteht nicht. Die Fahrzeuge müssen jedoch nach geltendem Recht (Einführungsvertrag, Anlage 1, Kapitel XI, Sachgebiet B, Abschnitt III, Nr. 2, [43] Ziffer 1) spätestens bei der vorgeschriebenen Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO auf den Rücksitzen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein, es sei denn, es sind keine Verankerungspunkte vorhanden oder das Fahrzeug ist vor dem 1. 5. 1979 erstmals in den Verkehr gekommen.

6.7 Airbag und Rückhalteeinrichtungen für Kinder auf Vordersitzen

Rückwärts gerichtete Rückhalteeinrichtungen für Kinder auf Vordersitzen dürfen nicht benutzt werden, wenn auf der Beifahrerseite ein Airbag eingebaut ist. Eine Änderung der ECE-Regeln ist vorgesehen.

6.8 Die Benutzung einer Kinderrückhalteeinrichtung kann zur Folge haben, daß der Kopf des Kindes über die Rückenlehne des Fahrzeugsitzes hinausragt. Auch in diesen Fällen ist die Kinderrückhalteeinrichtung zu benutzen. Kopfstützen können zwar das mit schmerzhaften Folgen verbundene „Kopfnicken“ bei Auffahrunfällen dämpfen, im Gegensatz zu den Rückhalteeinrichtungen sind Kopfstützen aber nicht obligatorisch vorgeschrieben. Im Rahmen einer Interessenabwägung hat der Verordnungsgeber die Sicherung durch Rückhaltesysteme als zielführender und notwendiger erachtet.

6.9 Die Mitnahme von behinderten Kindern darf nur erfolgen, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung für Behinderte benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung, die auf den Namen des behinderten Kindes ausgestellt ist, bestätigt wird, daß anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nach § 22a Abs. 1 Nr. 27 StVZO nur eine besondere Rück-

halteeinrichtung verwendet werden kann. Im übrigen wird auf die Dritte Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 5. Juni 1990 (BGBl. I S. 999), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2480), verwiesen.

6.10 Sicherung von Kindern über 12 Jahren unter 150 cm Körpergröße

Kinder über 12 Jahren werden von der Vorschrift des § 21 Abs. 1a Satz 1 StVO nicht erfaßt, auch wenn sie kleiner als 150 cm sind. Eine (freiwillige) Verwendung einer (Kinder)-Rückhalteeinrichtung der Klasse III (z.B. Sitzkissen zur Sitzerhöhung) wird empfohlen.

7 Die Mitnahme von Kindern durch den Fahrzeugführer ohne Verwendung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 Nr. 20 StVO dar. Bei der Ahndung ist nur auf den Tatbestand „Personenbeförderung entgegen...“, nicht jedoch auf die Anzahl der verbotswidrig mitgenommenen Kinder abzustellen. Im Rahmen des Opportunitätsprinzips kann von der Erhebung eines Verwarnungsgeldes abgesehen werden, wenn der Fahrzeugführer ansonsten zum Ausschluß der Gefährdung des Kindes alles ihm Mögliche getan hat; darüber hinaus bis zum 1. 6. 1993 dann, wenn der Fahrzeugführer im Rahmen der polizeilichen Ermittlung glaubhaft macht, daß geeignete Rückhalteinrichtungen für Kinder – auch aus organisatorischen Gründen – nicht oder nicht in ausreichender Zahl beschaffbar waren.

8 Ausnahmen

Gem. § 46 Abs. 2 StVO wird hiermit in den Fällen 6.1 bis 6.4 die entsprechende Ausnahme – Befreiung von der Benutzung einer Kinderrückhalteeinrichtung – erteilt.

9 Dieser Erfaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1993 S. 726.

II.

Landschaftsverband Rheinland

10. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 8. 4. 1993

Die 10. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Rheinland findet

**T. am Donnerstag, den 13. Mai 1993, 10.00 Uhr,
in Köln, Rathaus, großer Sitzungssaal, 1. Etage,
statt.**

Tagesordnung

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 Soziale Zukunft – Chancen und Risiken
Die Sozialen Bereiche des Landschaftsverbandes unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung
- 2.1 Einführung

2.2 Position des Landes

2.3 Position des Bundes

2.4 Stellungnahmen der Fraktionen

2.5 Diskussion

3 Verabschiedung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993

4 Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

5 Verabschiedung einer Resolution zur Revision des „Umzugsbeschlusses“ des Deutschen Bundestages vom 20. 6. 1991

6 Fragen und Anfragen

Köln, den 8. April 1993

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1993 S. 728.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes VRR
v. 14. 4. 1993

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 27. Mai 1993 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Tarif- und Marketing-Ausschuß

3. Mai 1993, 10.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Stadtbahnausschuß

13. Mai 1993, 12.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.17

Verkehrsausschuß

14. Mai 1993, 12.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.17

Haupt- und Finanzausschuß

17. Mai 1993, 11.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 27. Mai 1993 wird in Kürze öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 14. April 1993

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NW. 1993 S. 728.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 13 v. 31. 3. 1993**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
24	25. 3. 1993	Drittes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegerichtsgesetzes	102
26	16. 3. 1993	Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG – DVO)	103

– MBl. NW. 1993 S. 729.

Nr. 14 v. 8. 4. 1993

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
205	28. 2. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO)	106
223	4. 2. 1993	Fünfte Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich	116
7134	21. 3. 1993	Verordnung über die Prüfung für die befristete Zulassung von freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren zu Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen (ÜbergangsprüfungsVO ÖbVermIng – ÜPVO-ÖbVermIng)	107
820	25. 2. 1993	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch	114
91	9. 2. 1993	Gesetz zur Änderung des Landesstraßenbaugesetzes	114
	11. 3. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg (Streichung der Anpassungsbestätigung für bestehende Flächennutzungspläne)	114
	11. 3. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Streichung der Anpassungsbestätigung für bestehende Flächennutzungspläne)	115
	11. 3. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Köln-Marsdorf und neuer Grünzug West)	115

– MBl. NW. 1993 S. 729.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 3. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZ); hier: Sondervorschriften für Nordrhein-Westfalen	61	bringen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung sind Verfahren, in denen die Entscheidung von der verfassungswidrigen Norm abhängt, auszusetzen.
Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten	61	BVerfG vom 2. Dezember 1992 – 1 BvR 296/88
Bekanntmachungen	61	
Personalnachrichten	64	Zivilrecht
Ausschreibungen	66	1. NATO-TruppenstatutG Artikel 11. – Zur Bindungswirkung der Entschließung des Amtes für Verteidigungslisten über die Schadensersatzansprüche von durch NATO-Truppen Geschädigten gemäß Artikel 11 NATO-TruppenstatutG. OLG Köln vom 24. September 1992 – 7 U 68/92
Gesetzgebungsübersicht	67	2. HWiG § 2 I Satz 4; AbzG §§ 6, 1 b I. – Bei einem Kreditvertrag beginnt die Widerrufsfrist des nicht belehrten Verbrauchers gemäß § 2 I Satz 4 HWiG erst, wenn er die geschuldeten Zinsen vollständig gezahlt hat. – Enthält bei einem finanzierten Kauf der Kreditvertrag nur eine Belehrung über die Möglichkeit, den Kaufvertrag zu widerrufen, so schließt dies einen späteren Widerruf des Darlehens gemäß §§ 6, 1 b I AbzG nicht aus.
Rechtsprechung		OLG Köln vom 3. Dezember 1992 – 12 W 32/92
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		
GG Artikel 3 I; BerHG § 2 II Satz 1 Nr. 1. – Der Ausschluß der Beratungshilfe in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten verstößt gegen Artikel 3 I GG. – Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Rechtslage alsbald mit der Verfassung in Einklang zu		70
		71

– MBI. NW. 1993 S. 730.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569